



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

für die Mitglieder des Landtags
300fach



Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2517

Aktenzeichen
III B 2 - 50.00.98
- 1550/97 (37)

07.11.1997

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 1998 und zur Änderung anderer Vorschriften" (Drs. 12/2402)

- Anlg.: a) Ergänzte Fassung des § 8 GFG 1998 - Gesetzentwurf -;
b) Ergänzung der Begründung zu § 8 GFG 1998 - Gesetzentwurf -;
c) Ergänzte Fassung des § 12 GFG 1998 - Gesetzentwurf -;
d) Ergänzung der Begründung zu § 12 GFG 1998 - Gesetzentwurf -;
e) Ergänzte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 1998 - Gesetzentwurf -;
f) Ergänzte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 1998 - Gesetzentwurf -;
g) Ergänzte Anlage 4 zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1998 - Gesetzentwurf -;
h) Ergänzte Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 Nr. 5 GFG 1998 - Gesetzentwurf -;

Sehr geehrter Herr Präsident,

der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1998 und zur

Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 1998 und zur Änderung anderer Vorschriften (Drs. 12/2402) ist um die Angaben zur Ermittlung des Schüleransatzes, die Kurortehilfe und die Abwassergebührenhilfe zu ergänzen. Zum Zeitpunkt der Einbringung waren die notwendigen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Die entsprechenden Ergänzungen des Gesetzestextes sowie die Ergänzungen der Gesetzesbegründung sind als Anlagen a) bis h) dieser Vorlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


(Franz Josef Kniola)

§ 8

**Ermittlung der Ausgangsmeßzahl
für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1996 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb

unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt. Der Schüleransatz beträgt 105 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand Juni 1997 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit Arbeitslosenzahl

6 Monate bis unter 12 Monate	fünffach,
12 Monate bis unter 24 Monate	sechsfach,
24 Monate und länger	siebenfach.

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1996 hinzugerechnet.

ANLAGE b

Ergänzung der Begründung zu § 8

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 1998 (Anlage 2 und 3 zu § 8 Abs. 4) wird die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 1996 vorgenommen. Die Schulträger haben im Verwaltungshaushalt 1996 im Durchschnitt folgende Ausgaben je Schüler und Schulform geleistet:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	1.321,27
noch nicht gegliederte Volks- schulen einschließlich Schul- kindergärten	0
Hauptschulen	1.702,90
Realschulen	1.286,43
(Haupt- und Realschulen zusammengefaßt)	1.480,81)
Gymnasien	1.368,98
Gesamtschulen	1.217,83
Berufsschulen	788,17
Berufsgrundschuljahr	1.102,06
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	978,09
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	724,71
übrige Bezirksfachklassen	813,74
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	1.071,03
Sonderschulen für Lernbehinderte	3.293,44
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	4.777,71
Kollegschulen	791,51

Schulen des 2. Bildungsweges

a) Abendrealschulen	888,47
b) Abendgymnasien	1.065,26
c) Kollegs	1.248,08

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1.480,81 DM = 100, so ergibt sich aus der Relation zu den Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen die in Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 enthaltene Staffel.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler und Schulform betragen im Jahre 1996 im Durchschnitt:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	2.401,26
noch nicht gegliederte Volks- schulen einschließlich Schul- kindergärten	966,88
Hauptschulen	1.712,96
Realschulen	1.485,54
Gymnasien	1.554,58
Gesamtschulen	1.782,51
Sonderschulen für Lernbehinderte	3.306,40
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	8.419,46
Kollegschulen	903,58

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler, so ergibt sich für Ganztagschulen die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 festgelegte Staffel.

Der Schüleransatz selbst ist wegen der aktualisierten Schülerzahlen und Schulformen von 113 v. H. im Vorjahr auf nunmehr 105 v. H. für das Jahr 1998 zu ändern.

Durch entsprechende Vervielfältigung der Schülerzahlen (mit dem Faktor 1,05) wird erreicht, daß die Schulkosten bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

§ 12

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 178 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

Ergänzung der Begründung zu § 12

Entspricht bis auf sprachliche Anpassungen und dem aktualisierten Schüleransatz (178 v.H.) bisherigem § 11.

ANLAGE e

Anlage 2 zu § 8 Abs 4 GFG 1998

<u>Schüler der</u>	<u>mit</u>
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	89 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	0 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	92 vom Hundert,
Gesamtschulen	82 vom Hundert,
Berufsschulen	53 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	74 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	66 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	49 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	55 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	72 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	222 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	323 vom Hundert,
Kollegschulen	53 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	60 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	72 vom Hundert,
c) Kollegs	84 vom Hundert.

ANLAGE f

Anlage 3 zu § 8 Abs 4 GFG 1998

Schüler der

mit

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	162 vom Hundert, 65 vom Hundert,
Hauptschulen	116 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	105 vom Hundert,
Gesamtschulen	120 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	223 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	569 vom Hundert,
Kollegschulen	61 vom Hundert.

ANLAGE g**Anlage 4 zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 GFG 1998**

<u>Gemeinden</u>	<u>Betrag DM</u>
Aachen	500.000
Bad Berleburg	1.251.900
Bad Driburg	2.133.500
Bad Laasphe	563.300
Bad Lippspringe	1.121.100
Bad Münstereifel	375.000
Bad Oeynhausen	2.291.000
Bad Salzuflen	2.383.600
Bad Sassendorf	1.699.700
Brakel	125.000
Brilon	125.000
Detmold	250.000
Erwitte	549.700
Eslohe	348.200
Freudenberg	125.000
Heimbach	125.000
Horn-Bad Meinberg	2.145.600
Höxter	125.000
Kirchhundem	186.100
Lage	125.000
Lennestadt	125.000
Lippstadt	500.000
Monschau	193.100
Nümbrecht	498.000
Nieheim	146.100
Olsberg	373.800
Petershagen	125.000
Porta Westfalica	250.000
Preußisch Oldendorf	125.000

Reichshof	375.000
Rödinghausen	125.000
Schieder-Schwalenberg	250.000
Schleiden	296.900
Schmallenberg	1.544.600
Sundern	125.000
Tecklenburg	145.700
Vlotho	125.000
Warburg	125.000
Willebadessen	125.000
Winterberg	2.628.100
<u>Wünnenberg</u>	<u>250.000</u>
Summe	25.000.000

ANLAGE h**Anlage 5 zu § 20 Abs. 1 Nr. 5 GFG 1998**

<u>Gemeinden</u>	<u>Betrag DM</u>
Bad Münstereifel	712.300
Hellenthal	1.190.347
Hennef (Sieg)	1.565.760
Königswinter	2.007.305
Lage	787.500
Lohmar	891.149
Mechernich	2.117.500
Monschau	286.209
Neunkirchen-Seelscheid	779.520
Nümbrecht	39.592
Schleiden	670.320
Stemwede	115.000
Windeck	926.100
<u>Zülpich</u>	<u>670.712</u>
Summe	12.759.144